

Anhang zum Jahresabschluss

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadt Coesfeld wurde unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen des sechsten Abschnitts (§§ 37–48) der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in der in 2013 geltenden Fassung aufgestellt. Die in den vorgenannten Vorschriften enthaltenen Änderungen durch das erste Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 18.09.2012 wurden nach Artikel 11 bereits schon für den Jahresabschluss 2012 und nunmehr zum zweiten Mal berücksichtigt.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO NRW ist zum Jahresabschluss ein erläuternder Anhang zu erstellen. Der Anhang nach § 44 GemHVO NRW soll die Interpretation des gemeindlichen Jahresabschlusses unterstützen. Dieser Aufgabe dienen auch die dem Anhang beigefügten folgenden Anlagen:

- Anlagenspiegel
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Beteiligungsübersicht
- Forderungsspiegel
- Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Stadt Coesfeld hat im Haushaltsjahr 2013 sowohl die allgemeinen Bewertungsanforderungen des § 32 Abs. 1 GemHVO NRW als auch die speziellen Bewertungsvorschriften im Sinne der GO und der GemHVO (vgl. § 32 Abs. 2 GemHVO) erfüllt.

Gemäß § 91 Abs 1 GO sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Entsprechend § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 GemHVO und den Inventurrichtlinien der Stadt Coesfeld wurde zum Bilanzstichtag 31.12.2013 eine Buch- und Beleginventur durchgeführt.

Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit sind in der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten wertmäßig dargestellt.

Grundsätzlich kam das Prinzip der Einzelbewertung zur Anwendung. Bewertungsvereinfachungen gemäß § 34 GemHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz genutzt wurden, sind in 2013 beibehalten bzw. fortgeführt worden.

Die Vermögenszugänge des laufenden Jahres erfolgten zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Gegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurden planmäßig entsprechend der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld linear abgeschrieben; die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld ist dem Anhang beigelegt. Dabei wurde die durch das NKFVG weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO, wonach für abzuschreibende Vermögensgegenstände im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt werden kann, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt, beibehalten.

Sofern bei der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für diese bisher in der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld noch keine Festlegungen bestanden, wurden entsprechende Festlegungen getroffen und die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld fortgeschrieben; die in 2013 getroffenen Regelungen sind in der Spalte „Aufnahme in Verzeichnis ab“ mit der Jahreszahl 2013 gekennzeichnet.

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (Wert nicht über 410 € ohne Umsatzsteuer) wurde, sofern sie nicht Bestandteil von Festwerten waren oder nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit aktiviert wurden (Bilanzstetigkeit), von der Möglichkeit der Sofortabschreibung im Jahr des Zugangs Gebrauch gemacht (§ 33 Abs. 4 GemHVO), d. h. bei ihnen wurde der Anlagenabgang im Anschaffungsjahr unterstellt. Solche geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden auf einem gesonderten Sachkonto und nicht über die Anlagenbuchhaltung gebucht; das Ergebnis der Sofortabschreibungen ist unterhalb des Anlagenspiegels aufgeführt. Vermögensgegenstände mit einem Wert unter 60 € ohne Umsatzsteuer wurden direkt als Aufwand gebucht.

Außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 35 Abs. 5 GemHVO wurden beim Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ wegen dauerhafter Wertminderungen mit einem Volumen von 31.520,63 € erforderlich. Des Weiteren wurden Zuschreibungen gem. § 35 Abs. 8 GemHVO bei den Bilanzposten „Sonstige unbebaute Grundstücke“ und „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ von insgesamt 6.876,90 € vorgenommen. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen.

Verluste und Gewinne aus dem Anlagenabgang von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden wurden gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO i.V.m. § 90 Abs. 3 GO unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Dabei wird der § 43 Abs. 3 GemHVO aufgabenbezogen und nicht vermögensgegenstandsbezogen gesehen.

Eine Umgliederung von Vermögensgegenständen vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen hat mit einem Volumen von 483.323,75 € stattgefunden; im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Bilanz verwiesen. Aufwendungen sind hierbei nicht entstanden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert bilanziert. Den Ausfallrisiken wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Rückstellungen beinhalten die von den Fachbereichen im Rahmen der Inventuren mitgeteilten Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag passiviert.

Bilanzgliederung

Aktivseite

Im Bereich der „2.2.1 Öffentlichen-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ sowie der „2.2.2 Privatrechtlichen Forderungen“ wurden die aufgrund des NKFVG (§ 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) weggefallenen Untergliederungen aus Informationsgründen auf der Grundlage von § 41 Abs. 6 GemHVO beibehalten.

Passivseite

Durch das NKFVG wurde gem. § 41 Abs. 4 Nr. 4.8 GemHVO der Bilanzposten „Erhaltene Anzahlungen“ in die Bilanzgliederung aufgenommen. Nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden NKF-Handreichung hatte die Stadt Coesfeld bereits in den vorherigen Jahresabschlüssen die Bilanzposition „4.7 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen“ vor der Bilanzposition „4.8 Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen. Aus Kontinuitätsgründen wurde die bisherige Gliederung beibehalten.

Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen

Nach § 11 Abs. 2 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen dem Haushaltsjahr zuzuordnen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Durch das NKFVG wurde diese Regelung in der Weise konkretisiert, dass die Zuordnung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen ist, sofern Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden. Der Erfüllungszeitpunkt ist identisch mit dem im Bescheid geregelten Wirksamkeitszeitpunkt. Diese Regelung spielt insbesondere eine Rolle bei der Verbuchung der Erträge u. Aufwendungen aus den städtischen Grund- u. Gewerbesteuerbescheiden, der Abrechnungsbeträge aus den Bescheiden des Landes über die Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie bei der Verbuchung der Gewerbesteuerumlage im Wertaufhellungszeitraum (Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Haushaltsjahres und dem gesetzlich bestimmten letzten Tag der Aufstellung des gemeindlichen Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr; hier der 31. März 2014).

Während in den Vorjahresabschlüssen aufgrund des Schreibens der Bezirksregierung Münster vom 09.03.2011 eine Periodenabgrenzung nach Fälligkeit der Zahlungen erfolgte, wurden bei Bescheiden, die nach dem Wertaufhellungszeitraum für den Jahresabschluss 2012 bis zum 31. März 2014 ergingen, Erträge u. Aufwendungen für den Wirksamkeitszeitraum bis einschließlich 2013, der Periode 2013 zugeordnet.